

TE Vfgh Beschluss 2026/3/3 G2/2026 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2026

Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

Norm

B-VG Art90 Abs2, Art140 Abs1 Z1 litd, Art140 Abs1b

StPO §4, §20, §90, §90a, §91, §212 Z3, §220

StGB §20 Abs3, §20 Abs4, §165 Abs1 Z2, §165 Abs4

EMRK Art6

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 90 heute
2. B-VG Art. 90 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 90 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 90 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 90 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StPO § 4 heute
2. StPO § 4 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 4 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007
1. StGB § 20 heute
2. StGB § 20 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2010
3. StGB § 20 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
4. StGB § 20 gültig von 01.03.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
5. StGB § 20 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des StGB und der StPO betreffend Falschangaben des Vortäters bei Geldwäscherei sowie die Präzisierung des Anklagegrundsatzes und der organisatorischen Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Spruch

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art140 Abs1b B-VG; vgl VfGH 24.2.2015, G13/2015).1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art140 Abs1b B-VG; vergleiche VfGH 24.2.2015, G13/2015).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken vergleiche VfSlg 12.691 aus 1991,, 13.471 aus 1993,, 14.895 aus 1997,, 16.824 aus 2003.). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193 aus 1998,, 16.374 aus 2001,, 16.538 aus 2002,, 16.929 aus 2003,).

3. Der Antrag behauptet zunächst die Verfassungswidrigkeit von §165 Abs1 Z2 und Abs4 StGB, weil das in Z2 leg. cit. verankerte Verbot, die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensbestandteilen, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs5 leg. cit.) herrühren, zu verheimlichen oder zu verschleiern, für den Fall der "Eigengeldwäsche" den Täter der strafbaren "Vortat" zwingt, zur Aufklärung seiner eigenen Straftat beizutragen. Dies verstoße gegen das Nemo-tenetur-Prinzip iSv Art90 Abs2 B-VG und Art6 EMRK. Zudem sei die Strafdrohung unverhältnismäßig.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind Falschangaben des Vortäters über die in §165 Abs1 StGB genannten Umstände gegenüber Strafverfolgungsbehörden nicht strafbar iSv §165 Abs1 StGB (OGH 13.3.2018, 11 Os 130/17b; 10.10.2018, 13 Os 89/18i; vgl auch §7 Abs2 StPO, wonach der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten). Der Verfassungsgerichtshof hat daher vor dem Hintergrund des Vorbringens des Antragstellers keine Bedenken gegen die angefochtenen Vorschriften. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind Falschangaben des Vortäters über die in §165 Abs1 StGB genannten Umstände gegenüber Strafverfolgungsbehörden nicht strafbar iSv §165 Abs1 StGB (OGH 13.3.2018, 11 Os 130/17b; 10.10.2018, 13 Os 89/18i; vergleiche auch §7 Abs2 StPO, wonach der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten). Der Verfassungsgerichtshof hat daher vor dem Hintergrund des Vorbringens des Antragstellers keine Bedenken gegen die angefochtenen Vorschriften.

Auch in Bezug auf die Strafdrohung des §165 Abs1 Z2 und 4 StGB bestehen keine Bedenken, dass der Gesetzgeber damit seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte (vgl VfSlg 12.151/1989, 19.960/2015, 18.219/2017). Auch in Bezug auf die Strafdrohung des §165 Abs1 Z2 und 4 StGB bestehen keine Bedenken, dass der Gesetzgeber damit seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte vergleiche VfSlg 12.151 aus 1989,, 19.960 aus 2015,, 18.219 aus 2017,).

4. Weiters wendet sich der Antrag gegen die Stellung der Staatsanwaltschaft: Die §§4 und 20 StPO verstießen auf Grund der Organisation der Staatsanwaltschaft, insbesondere ihrer Weisungsgebundenheit, ihrer starken Stellung im Ermittlungsverfahren (§§91 ff. StPO) und der dominanten Bedeutung des Ermittlungsverfahrens gegenüber der

Hauptverhandlung (§§220 ff. StPO) gegen die verfassungs- und unionsrechtlich gebotene Waffengleichheit und garantierten daher kein faires Verfahren (Art6 EMRK und Art47 und 48 GRC).

Die §§4 und 20 StPO sind im Wesentlichen eine einfachgesetzliche Präzisierung verfassungsgesetzlicher Regelungen, nämlich des Anklagegrundsatzes (Art90 Abs2 B-VG) zum einen und der organisatorischen Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art90a B-VG) zum anderen. Bedenken dahingehend, dass alleine diese einfachgesetzliche Präzisierung zur Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen führt, wurden vom Antragsteller nicht substantiiert dargelegt und hätten vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg 19.350/2011, 19.952/2015) auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die §§4 und 20 StPO sind im Wesentlichen eine einfachgesetzliche Präzisierung verfassungsgesetzlicher Regelungen, nämlich des Anklagegrundsatzes (Art90 Abs2 B-VG) zum einen und der organisatorischen Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art90a B-VG) zum anderen. Bedenken dahingehend, dass alleine diese einfachgesetzliche Präzisierung zur Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen führt, wurden vom Antragsteller nicht substantiiert dargelegt und hätten vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfSlg 19.350 aus 2011,, 19.952 aus 2015,) auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Soweit der Antragsteller idZ vorbringt, dass Art90a B-VG "verfassungswidriges Verfassungsrecht" sei, was ebenfalls zur Verfassungswidrigkeit der §§4 und 20 StPO führe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller Art90a B-VG gar nicht angefochten hat. Abgesehen davon läge eine Verfassungswidrigkeit von Art90a B-VG nur vor, wenn diese Vorschrift eine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSv Art44 Abs3 B-VG bewirkt hätte (vgl VfSlg 11.888/1988, 12.223/1989), was der Antragsteller jedoch nicht vorgebracht hat. Soweit der Antragsteller idZ vorbringt, dass Art90a B-VG "verfassungswidriges Verfassungsrecht" sei, was ebenfalls zur Verfassungswidrigkeit der §§4 und 20 StPO führe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller Art90a B-VG gar nicht angefochten hat. Abgesehen davon läge eine Verfassungswidrigkeit von Art90a B-VG nur vor, wenn diese Vorschrift eine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSv Art44 Abs3 B-VG bewirkt hätte (vergleiche VfSlg 11.888 aus 1988,, 12.223 aus 1989,), was der Antragsteller jedoch nicht vorgebracht hat.

5. Wenn im Antrag die Verfassungswidrigkeit von §212 Z3 StPO behauptet wird, wendet sich der Antragsteller gegen vom Landesgericht Eisenstadt nicht angewendete und auch nicht anzuwendende Rechtsvorschriften (vgl zur Präjudizialität von Rechtsvorschriften zB VfSlg 11.401/1987, 11.979/1989, 14.078/1995, 15.634/1999 und 15.673/1999).

5. Wenn im Antrag die Verfassungswidrigkeit von §212 Z3 StPO behauptet wird, wendet sich der Antragsteller gegen vom Landesgericht Eisenstadt nicht angewendete und auch nicht anzuwendende Rechtsvorschriften (vergleiche zur Präjudizialität von Rechtsvorschriften zB VfSlg 11.401 aus 1987,, 11.979 aus 1989,, 14.078 aus 1995,, 15.634 aus 1999, und 15.673 aus 1999,).

6. In Bezug auf §20 Abs3 und 4 StGB hat der Antrag vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfSlg 20.708/2024, wonach §20 und §20a StGB in einem untrennbaren Zusammenhang stehen) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. 6. In Bezug auf §20 Abs3 und 4 StGB hat der Antrag vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfSlg 20.708 aus 2024,, wonach §20 und §20a StGB in einem untrennbaren Zusammenhang stehen) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

7. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG). 7. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG).

Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Staatsanwaltschaft, Anklageprinzip, Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtspolitik, VfGH / Parteiantrag
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:G2.2026

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at